

Motion SP-GRÜ-Fraktion:**«Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien**

Seit 2003 ist im Steuergesetz (sGS 811.1) Art. 45, Abs. 1 lit. g der maximale Pauschalabzug für Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung festgelegt. Er beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten maximal 4'800 Franken, für übrige Steuerpflichtige 2'400 Franken. Er erhöht sich um 1'000 Franken, wenn keine Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a abgezogen werden. Pro Kind erhöht sich der Grundabzug pro Kind um 600 Franken.

Während der Grundabzug in den letzten zehn Jahren keine Veränderung erfuhr, stieg die Belastung der Steuerpflichtigen durch die vom Bundesamt für Gesundheit BAG veröffentlichte «Kantonale Durchschnittsprämie» für Erwachsene (ab 26 Jahren) seit 2003 Fr. 210.78 auf Fr. 379.81. Dies entspricht einer Kostensteigerung um 80 Prozent.

Die Kinderprämie zeigt ein ähnliches Bild: Hier stieg die «Kantonale Durchschnittsprämie» von Fr. 53.81 (2003) auf Fr. 89.20, also um 66 Prozent. Damit ist klar: Was 2003 als angemessener Pauschalabzug galt, ist heute weit jenseits der Realität der Krankenkassenprämienzahlenden im Kanton St.Gallen. Für Familien (Abzug pro Kind) und für einen grossen Teil der Steuerzahlenden besteht ein deutlicher Handlungsbedarf.

Die Regierung wird eingeladen, den maximalen Pauschalabzug für Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung im Steuergesetz, Art. 45, Abs. 1 lit. g, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Kantonsrat rasch eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten.»

2. Juni 2015

SP-GRÜ-Fraktion